

war ihm jedenfalls klar, dass ein Ermittlungsverfahren gegen ihn eröffnet worden ist. In dieser Situation oblag es ihm, sich nach dessen Fortgang zu erkundigen. Er konnte nicht darauf vertrauen, dass seine ... Sichtweise, er habe in Norwech gehandelt und sei deshalb unschuldig, sich im Verfahrensforgang durchsetzt, weshalb er auch keinen amtlichen Schriftverkehr zu erwarten hätte. Im Gegenteil, StA und AG haben den Akteninhalt gegen den Beschuldigten gewertet, weshalb der hier angegriffene Strafbefehl erging.

b) Schließlich, weil durch schutzwürdiges Vertrauen nicht gedeckt, meinte der Beschuldigte, es werde deshalb keine Post für ihn beim Bevollmächtigten eingehen, weil er die Zustellungsvollmacht widerrufen habe. Gegen das Vertrauen auf die Wirksamkeit seines Widerrufs spricht allerdings schon, dass er die Vollmacht ausdrücklich unwiderruflich erteilt hat und dies auch aus der ihm mitgegebenen Kopie des Formulars, die er für den Widerruf nutzte, ersichtlich war.

c) Schließlich durfte der Beschuldigte nicht darauf vertrauen, er müsse deshalb mit keiner Zustellung rechnen, weil er die Zustellungsvollmacht „unter Vorbehalt“ unterschrieben habe. Unbeschadet der rechtlichen Unbestimmtheit dessen wurde der Beschuldigte nach dem glaubhaften und unwidersprochen gebliebenen Vermerk der polizeilichen Sachbearbeiterin POM in B ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein solcher Zusatz „nicht geht“, woraufhin der Beschuldigte ihn selbst durchgestrichen habe. Das ist in sich schlüssig. ...

*Mitgeteilt von den Mitgliedern der 12. Strafkammer  
des LG Nürnberg-Fürth*

StPO § 140 Abs. 2 Var. 2

Eine schwere Rechtsfolge i.S.d. § 140 Abs. 2 Var. 2 StPO begründen auch schwerwiegende Nachteile, die der Beschuldigte infolge der Verurteilung zu erwarten hat, etwa ein Bewährungswiderruf (Red).

LG Dessau-Roßlau, Beschl. v. 11.5.2023 – 6 Qs 551 Js 11132/22 (69/23) (AG Dessau-Roßlau)

I. Dem Beschuldigten wird im Rahmen des vorliegenden Ermittlungsverfahrens ein Diebstahl vorgeworfen. Zugleich sind gegen ihn eine Vielzahl weiterer Ermittlungs- und Strafverfahren anhängig. ... Rechtsanwalt F [beantragte] seine Beiordnung als notwendiger Verteidiger für den Beschuldigten, da die Voraussetzungen des § 140 Abs. 2 StPO vorlägen. ...

Das AG wies den Antrag ... zurück. ... [Der] Beschuldigte [legte] gegen den ... Beschluss des AG sofortige Beschwerde ein. ...

II. Die gem. § 142 Abs. 7 S. 1 StPO statthafte sofortige Beschwerde ist zulässig, insbesondere wurde sie fristgerecht gem. § 311 Abs. 2 StPO eingelegt. ...

Die sofortige Beschwerde ist darüber hinaus auch begründet. Die Voraussetzungen für die beantragte Pflichtverteidigerbestellung gemäß § 140 Abs. 2 Var. 2 StPO liegen vor. Die

Mitwirkung eines Verteidigers erscheint hier aufgrund der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge als geboten.

Insoweit gibt nach ganz überwiegender Auffassung in der Rspr. eine Straferwartung von einem Jahr Freiheitsstrafe in der Regel Anlass zur Beiordnung eines Verteidigers. Diese Grenze für die Straferwartung gilt auch, wenn sie nur wegen einer Gesamtstrafenbildung erreicht wird. In die Gesamtbetrachtung aller zu erwartenden Rechtsfolgen sind jedoch auch sonstige schwerwiegende Nachteile, die der Beschuldigte infolge einer Verurteilung zu erwarten hat, zu berücksichtigen. Darunter fällt unter anderem ein drohender Bewährungswiderruf (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 65. Aufl. 2022, § 140 Rn 23a ff. m.w.N.).

Unabhängig von der Frage, wie weit sich die zu erwartende Gesamtstrafe konkretisiert haben muss, droht dem Beschuldigten aufgrund des vorliegenden Verfahrens nicht nur angesichts seiner massiven einschlägigen Vorstrafen im Falle einer Verurteilung eine nicht unerhebliche Freiheitsstrafe. Hinzu kommt, dass im Falle einer Verurteilung mit hoher Wahrscheinlichkeit die Strafaussetzung einer gegen den Beschuldigten verhängten Gesamtfreiheitsstrafe von elf Monaten zur Bewährung widerrufen wird. Die Gesamtschau dieser zu erwartenden Rechtsfolgen für den Beschuldigten sind bereits ausreichend, um die Voraussetzungen des § 140 Abs. 2 Var. 2 StPO als gegeben anzusehen. Diese Ansicht hat im Übrigen im Rahmen seiner Verfügung vom 12.12.2022 ... auch das AG selbst gegenüber der StA vertreten.

Auf eine mögliche Gesamtstrafenbildung aufgrund gesamtstrafenfähiger Parallelverfahren kommt es daher nicht entscheidungserheblich an.

Die Tatsache, dass die StA zu dem jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt, das Ermittlungsverfahren nach § 154 Abs. 1 StPO einzustellen, hat keinerlei Auswirkungen auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 140 Abs. 2 StPO. Insbesondere ist eine – auch entsprechende – Anwendung des § 141 Abs. 2 S. 3 StPO auf die Fälle des § 141 Abs. 1 StPO aufgrund der eindeutigen Systematik des § 141 StPO ausgeschlossen.

*Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck,  
Braunschweig*

StPO § 140 Abs. 2

Im Vollstreckungsverfahren kann entsprechend § 140 Abs. 2 StPO dem Verurteilten ein Pflichtverteidiger beigeordnet werden, wenn er sich selbst nicht hinreichend verteidigen kann (Red).

Brandenburgisches OLG, Beschl. v. 25.5.2023 – 2 Ws 68/23 (S) (LG Frankfurt (Oder))

I. Das AG ... verhängte gegen den Verurteilten ... wegen gewerbetreibenden Einschleusen von Ausländern in acht Fällen eine zur Bewährung ausgesetzte Gesamtstrafe von zwei Jahren. [Das] AG [hat] ... die Strafaussetzung widerru-